

§ 1 Geltungsbereich der AGB

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) finden für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB Anwendung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsschluss

[1] Die Angebote der **ORGA PRODUCTS** sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Kapazitäten und rechtzeitiger Leistungen unserer Vorlieferanten zu den im Angebot ausgewiesenen Preisen. Angebote können nur unverzüglich und inhaltlich ohne Änderungen angenommen werden. Ausnahmen mit Änderungen unseres Angebotes gelten als neues Angebot des Auftraggebers (Kunden). Es steht **ORGA PRODUCTS** frei, ein Angebot jederzeit und ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit Ausführung des Auftrages zustande.

[2] Für die Art und den Umfang von Lieferungen und Leistungen ist ebenfalls die Auftragsbestätigung von **ORGA PRODUCTS** als Auftragnehmer allein maßgebend.

[3] Für jeden mit **ORGA PRODUCTS** abgeschlossenen Vertrag gelten diese AGB. Von den Bedingungen dieser AGB entgegenstehende oder abweichende Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Vertragsbestandteil, Stillschweigen von **ORGA PRODUCTS** gegenüber Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht als Zustimmung.

Diese Geschäftsbedingungen gelten bei wiederholten Geschäftsbeziehungen auch ohne direkte Bezugnahme für künftige Geschäfte. Sie stehen dem Auftraggeber in ihrer aktuellen

Fassung auch unter www.logistikwerbemittel.de/AGB zur Verfügung.

[4] Alle im Widerspruch zu diesen AGB stehenden Bedingungen des Auftraggebers sowie mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sich **ORGA PRODUCTS** damit in Textform einverstanden erklärt hat. Vereinbarte Abweichungen gelten nicht für zukünftige Aufträge.

[5] Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis darf der Auftraggeber nur mit Zustimmung von **ORGA PRODUCTS** abtreten.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Gegenstände, sonstige Informationen und Rechte zur Verfügung zu stellen und etwaige Mitwirkungshandlungen zu leisten, insbesondere Produkte und Materialien zu stellen, **ORGA PRODUCTS** über spezifische Besonderheiten der Güter und Verfahren und damit verbundene gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Auflagen in Textform zu informieren.

[2] Der Auftraggeber hat diese Vorleistungen und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen.

[3] Erbringt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand, Schaden, Mitverschulden) vom Auftraggeber zu tragen.

[4] Der Auftraggeber hat **ORGA PRODUCTS** und ihre Erfüllungsgehilfen auf erste Anforderung von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer drittschützender Vorschriften freizustellen, es sei denn, **ORGA PRODUCTS** oder ihre Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt.

§ 4 Vertragsanpassung

[1] Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich nur auf die namentlich aufgeführten Leistungen und auf ein im Wesentlichen unverändertes Güter-, Auftragsaufkommen oder Mengengerüst. Sie setzen zum einen unveränderte Datenverarbeitungsanforderungen, Qualitätsvereinbarungen und Verfahrensanweisungen voraus.

[2] Ändern sich die unter Abs. 1 beschriebenen Bedingungen, können beide Vertragsparteien Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit Wirkung ab dem Ersten des auf das Anpassungsbegehren folgenden Monats verlangen, es sei denn, die Veränderungen waren der Vertragspartei, die die Vertragsanpassung fordert, bei Vertragsabschluss bekannt. Die Vertragsanpassung hat sich an den nachzuweisenden Veränderungen zu orientieren.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

[1] **ORGA PRODUCTS** ist bemüht, die in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine oder -fristen einzuhalten, kann hierfür aber keine Gewähr übernehmen. Teillieferungen sind jederzeit zulässig.

[2] Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftraggeber und **ORGA PRODUCTS** in Textform vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu stellenden Unterlagen oder Materialien voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht vereinbarungsgemäß erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

[3] Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn **ORGA PRODUCTS** ein solches ausdrücklich in Textform bestätigt hat oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft vorliegen. Eine einseitige Bezeichnung einer Lieferung als Fixgeschäft durch den Auftraggeber ist hierfür nicht ausreichend.

[4] Wird **ORGA PRODUCTS** in der Erfüllung der Lieferverpflichtung durch höhere Gewalt, Ar-

beitskämpfe oder sonstige unvorhersehbare Umstände gehindert, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist entsprechend. Ansonsten ist **ORGA PRODUCTS** berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Auftrages. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 6 Preise

[1] Die von **ORGA PRODUCTS** angegebenen Preise haben sechs Wochen ab Ausstellungsdatum des Angebotes Gültigkeit und verstehen sich ab Wörrstadt zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Preisermittlung setzt voraus, dass die gesamten angebotenen Leistungen zur Ausführung gelangen und eine ununterbrochene Auftragsdurchführung gewährleistet ist. Eine Weitergabe der übermittelten Preise an Dritte ist nicht gestattet.

[2] Die Preise beinhalten eine vorübergehende kostenlose Einlagerung der **ORGA PRODUCTS** zur Bearbeitung überlassenen Waren und Materialien. Langfristige Einlagerungen (ab 30 Tage) werden gesondert in Rechnung gestellt.

[3] Vorher nicht vereinbarte zusätzliche Arbeiten werden unter Zugrundelegung des tatsächlich angefallenen Aufwandes gemäß Angaben in der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Preisliste von **ORGA PRODUCTS** berechnet.

§ 7 Zahlung

[1] Soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag unter Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltung sofort ohne jeden Abzug fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung auf eines der angegebenen Bankkonten zahlbar. Die Gewährung von Skonto ist ausgeschlossen.

[2] Bei außerordentlichen Material-, Porto- und Frachtaufkommen ist **ORGA PRODUCTS** berechtigt, angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

[3] Wird die Rechnung nicht innerhalb der eingeräumten Frist bezahlt, so kommt der Auftraggeber ohne weitere Erklärung von **ORGA PRODUCTS** in Verzug. **ORGA PRODUCTS** behält sich vor, vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweils dann geltenden Basiszinssatz zu berechnen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Pfand und Zurückbehaltungsrecht

[1] **ORGA PRODUCTS** steht wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechtes zu untersagen, wenn er **ORGA PRODUCTS** ein gleichwertiges Sicherungsmittel einräumt.

[2] Die von **ORGA PRODUCTS** hergestellten und verarbeiteten Waren bleiben in ihrem Eigentum, solange noch Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung gegenüber dem Auftraggeber bestehen.

[3] Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang an Dritte weiter zu verkaufen. Der Auftraggeber tritt hiermit im Voraus die Kaufpreisforderung gegen den Dritten in Höhe des **ORGA PRODUCTS** zustehenden Rechnungsbetrages ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretene Forderung solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht vertragsgemäß nachkommt.

[4] Pfändungen und Beschlagnahme der Vorbehaltsware durch Dritte sind **ORGA PRODUCTS** unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

[5] Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann von dem Auftraggeber nur ausgeübt werden, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Versicherung, Wareneingang

[1] Für die **ORGA PRODUCTS** zur Be- oder Verarbeitung bzw. Lagerung überlassenen Waren oder Materialien sichert **ORGA PRODUCTS** eine sorgfältige Aufsicht und Pflege zu. Eine Versicherung gegen Elementar- und sonstige Schäden (bspw. Bruch-, Hin- und Rücktransport-, Einbruch-, Diebstahl-, Sturm-, Leitungswasser- und Feuerschäden) hat seitens des Auftraggebers zu erfolgen. Nur auf Anfrage des Auftraggebers in Textform hin, kann eine solche Versicherung auch durch **ORGA PRODUCTS** abgeschlossen werden. Die Kosten der Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

[2] Die **ORGA PRODUCTS** überlassenen Waren und Materialien können hinsichtlich der Vollständigkeit nur auf die Anzahl der gelieferten Paletten oder Gebinde geprüft werden. Ansonsten wird die Beschaffenheit der Waren und Materialien nur stichprobenartig überprüft. Beschädigungen oder Fehlmengen innerhalb der einzelnen Kartons werden bei Bekanntwerden – frühestens zum Zeitpunkt des Auspackens für die Verarbeitung – dem Auftraggeber mitgeteilt. Festgestellte Beschädigungen und/oder Fehlmengen gehen nicht zu Lasten von **ORGA PRODUCTS**. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Wahl des Transportmittels steht im Ermessen von **ORGA PRODUCTS**, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist.

[3] Mit Beginn der Verladung der Ware auf eigene Fahrzeuge oder der Übergabe an einen Spediteur oder sonstigen Frachtführer geht die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs der Ware auf den Auftraggeber über. Die Leistung von **ORGA PRODUCTS** gilt als abgenommen, wenn dem der Rechnung zugrundeliegenden Lieferschein nicht innerhalb von 8 Tagen in Textform widersprochen wird.

[4] Die Versandvorschriften werden von **ORGA PRODUCTS** beachtet, eine Haftung für die günstigste Versendungsart wird jedoch nicht übernommen.

§ 10 Gewährleistung, Haftung

[1] Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf fremde Erzeugnisse. **ORGA PRODUCTS** haftet nicht für Werkstoffmängel, die vor, während oder nach der Be- oder Verarbeitung festgestellt werden. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch höhere Gewalt und alle durch den **ORGA PRODUCTS** nicht zu beeinflussende Ereignisse.

[2] Bei sonstigen berechtigten und anerkannten Mängeln ist **ORGA PRODUCTS** nach eigener Wahl zur Nachbesserung, Minderung oder Ersatzlieferung mängelfreier Ware verpflichtet. Sämtliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang.

[3] **ORGA PRODUCTS** haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet **ORGA PRODUCTS** nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen wurde. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Abs.1 oder Abs. 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

[4] Die Regelungen des vorstehenden Abs. 3 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Verzug und Unmöglichkeit oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz verborgener Aufwendungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Vertretern, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Produktionsspezifische Besonderheiten, Hinweise zum Digitaldruck

[1] Wir produzieren Digitaldrucke auf einem tonerbasiertem Profi-Digitaldrucksystem. Diese Qualität liegt deutlich über dem üblichen Niveau von Privat-Laserdruckern oder dem Standard gängiger Copy-Shops.

Der Digitaldruck unterliegt jedoch generell bestimmten Limitierungen und erreicht das Qualitätsniveau vom Offsetdruck nicht zu 100%.

- Eine Streifenbildung innerhalb von Farbflächen kann technisch bedingt nicht gänzlich vermieden werden.
- Die Drucke neigen materialbedingt gelegentlich zur leichten Wellenbildung
- Die Druckfarbe ist hitzeempfindlich. Die Drucke sollten daher später nicht in Laserdruckern oder Kopiergeräten verwendet werden
- Systembedingt können Standdifferenzen von +/-1mm auftreten
- Bedruckte Falzkanten können je nach Material und Farbauftrag zum Aufbrechen neigen
- Sehr feine Negativschriften können evtl. Passer-Differenzen aufweisen

[2] In allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen zu anderen Aufträgen, einzelnen Stücken oder auch innerhalb von Chargen nicht beanstandet werden z.B.:

- geringfügigen Farbabweichungen zwischen zwei oder mehreren Aufträgen
- geringfügigen Farbabweichungen gegenüber einem früheren Auftrag
- geringfügigen Farbabweichungen zwischen einzelnen Bögen innerhalb eines Auftrages
- geringfügigen Schneid- und Falztoleranzen (= Abweichungen vom Endformat); bei allen Magazinen, Notizheften und Gutscheinheften bis zu 2 mm vom geschlossenen Endformat, bei Werbetechnikprodukten 1-2% vom Endformat, alle anderen Produkte bis zu 1 mm vom (geschlossenen) Endformat,

- geringfügigen Farbabweichungen zwischen Innenteil und Umschlag bei Magazinen,
- geringfügigem Versatz (bis zu 0,3 mm) des partiellen UV-Lacks oder der Heißfolienprägung zum Druckmotiv.

Das gleiche gilt technisch bedingt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (wie z.B. Proofs, An und Probeausdrucken und Ausdrucksdaten), auch wenn sie von uns erstellt wurden, und dem Endprodukt.

[3] Produktionsbedingt kann bei der Platzierung nicht auf die Laufrichtung des Papiers geachtet werden. Ein hierdurch bedingtes leichtes Aufbrechen beim Falzen sowie Abweichungen in der Festigkeit bzw. Steifheit des Produktes sind hinzunehmen und können nicht beanstandet werden.

§ 12 Vertraulichkeit

[1] Jede Vertragspartei ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu

verwenden. Daten und Informationen dürfen nur an Dritte weitergeleitet werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages benötigt werden. Für die Vertraulichkeit elektronischer Daten und Informationen gelten die gleichen Grundsätze.

[2] Ausgenommen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind Daten und Informationen, die Dritten, insbesondere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen anzugeben sind.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirksamkeit

[1] Erfüllungsort und allgemeiner Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von **ORGA PRODUCTS**.

[2] Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen, berührt den Bestand oder die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht.

